

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Frau Oesterle-Schwerin, Frau Teubner und der Fraktion  
DIE GRÜNEN**

**zur Beschlußempfehlung des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen  
und Städtebau (16. Ausschuß)**

**zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung  
— Drucksachen 10/5999, 11/997 —**

### **Städtebaulicher Bericht – Umwelt und Gewerbe in der Städtebaupolitik**

Die Beschlußempfehlung – Drucksache 11/997 – erhält folgende Fassung:

1. Der städtebauliche Bericht „Umwelt und Gewerbe in der Städtebaupolitik“ liefert Informationen über umwelt- und strukturpolitische Problemschwerpunkte in den Städten und Gemeinden. Er beschreibt die Rahmenbedingungen und Einflußfaktoren städtischer Entwicklungen und Veränderungen wie rückläufige Bevölkerungszahlen, gleichzeitige altersstrukturelle Verschiebungen, technologische Entwicklungen, den tendenziellen Wandel der Arbeitsgesellschaft, die Verknappung der ökologischen Ressourcen.
2. Aus der in weiten Teilen zutreffenden Analyse der Problemsituation in den großen Städten und Gemeinden wird aber kein neues städtebauliches Leitbild entwickelt, sondern eine bewußte „Leitbildneutralität“ angesteuert. Dies führt de facto zu einer Städtebaupolitik mit einseitigen Prioritäten zugunsten wirtschaftlicher Anforderungen.
3. Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf, ein Leitbild im Sinne der im Bericht herausgearbeiteten Vorrangstellung der Umweltbelange im Städtebau zu entwickeln, das der zunehmenden Umweltbelastung ebenso Rechnung trägt wie dem technologischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandel, der unsere Städte weitreichend

verändern wird. Hierzu sind notwendige gesetzgeberische und finanzielle Maßnahmen einzuleiten.

4. Auf der Gesetzesebene wurde mit dem neuen Baugesetzbuch eine Chance in diese Richtung vertan. Es stellt dagegen einen Angriff auf Umwelt und Demokratie dar.

Das Baugesetzbuch ist in verschiedenen Punkten schon deshalb zu überarbeiten, da es die im Bericht angesprochene Innenentwicklung der Städte nicht fördert und der Beachtung von Umweltbelangen keinen Vorrang einräumt:

- 4.1 Bei städtebaulichen Maßnahmen bzw. bei baulichen Anlagen handelt es sich um Eingriffe in Natur und Landschaft, bei denen bisher die nötige Abwägung in bezug auf Umweltverträglichkeit fehlt.

In § 1 BauGB ist im Wege einer Generalklausel die integrierte Umweltverträglichkeitsprüfung als Aufgabe der Gemeinden obligatorisch einzuführen. Sie muß der in § 1 beschriebenen Abwägung vorausgehen.

- 4.2 Den nach §§ 3 und 4 BauGB zu beteiligenden Bürgern und Trägern öffentlicher Belange sind die vollständigen Unterlagen der durchgeführten UVP zugänglich zu machen und eine wirksame Mitbestimmung vorzusehen. Das bedeutet u. a., daß im Rahmen einer UVP Gegengutachten von betroffenen Bürgern und Bürgergruppen finanziert werden.
- 4.3 Die in § 9 Abs. 1 Nr. 24 vorgenommene Einschränkung der Festsetzungsmöglichkeiten im Bebauungsplan für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf „bauliche und technische“ Vorkehrungen ist zurückzunehmen, um generelle Emissionswertfestsetzungen wieder zu ermöglichen.
- 4.4 Die in § 31 Abs. 2 Nr. 2 ermöglichte Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes für den Fall, daß diese Abweichung „städtebaulich vertretbar“ ist, ist zurückzunehmen. Dieser Paragraph ersetzt die notwendige Änderung eines Bebauungsplanes aufgrund gemeindlicher Willensbildung durch verwaltungsinterne Einzelfallentscheidungen.
- 4.5 Die in § 33 Abs. 2 vorgesehene, der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs vorgezogene Genehmigungserteilung ist zurückzunehmen.
- 4.6 Die weitreichenden Ausnahmeregelungen, die in den verschiedenen Absätzen des § 34 „Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ eröffnet werden, sind zurückzunehmen, da sie eine gefährliche Ausweitung der Verwaltungszuständigkeit ohne Planungsgrundlagen ermöglichen und damit umweltverträgliche Planungen verhindern können.

- 4.7 Die Ausnahmeregelungen des § 35 „Bauen im Außenbereich“ sind zurückzunehmen, da angesichts des fortschreitenden Landschaftsverbrauchs, insbesondere der rapiden Verringerung und Verkleinerung relativ „ungestörter“ Räume, das Bauen in der freien Landschaft die Grundsätze des Boden- und Umweltschutzes in der Bodenschutzkonzeption der Bundesregierung ad absurdum führt.
5. Die im Bericht zum Ausdruck kommende Erkenntnis, daß das heutige Städtebaurecht nicht nur bauliche Nutzungen zu lenken, sondern auch Freiflächen für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen zu sichern und zu verteidigen hat, muß zu einer Änderung des von der Baunutzungsverordnung bereitgestellten Planungsinstrumentariums führen. Die geltende Baunutzungsverordnung mit ihrem vorrangigen Bezug zum Neubau und dem zugrundeliegenden Leitbild einer Stadt, aufgeteilt in nutzungsspezifische Gebiete mit kraß unterschiedlicher Dichte, ist für heutige und künftige Planungsaufgaben nicht mehr tauglich.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, bei der anstehenden Novellierung der Baunutzungsverordnung folgende Ziele einzubringen:

- Der Freiflächennutzung wird der gleiche Rang neben der Bauflächennutzung eingeräumt. Hierzu scheint die Einführung einer „Freiflächenzahl“ korrespondierend zu einer „Versiegelungszahl“ sinnvoll.
- Ein neuer Beurteilungsmaßstab für die Verträglichkeit unterschiedlicher Nutzungen ist zu schaffen, mit dem gemischte Nutzungen und Gemengelagen erleichtert, unverträgliche Nutzungen ausgesondert und insgesamt eine fein differenzierte Mischung von baulichen Nutzungen ermöglicht wird.

Bonn, den 11. November 1987

**Frau Oesterle-Schwerin**

**Frau Teubner**

**Ebermann, Frau Rust, Frau Schoppe und Fraktion**

**Begründung:**

Das drängendste Problem bei der Neuordnung der Städte ist, wie der Städtebauliche Bericht „Umwelt und Gewerbe in der Städtebaupolitik“ selbst feststellt, die umfassende Sicherstellung einer ökologischen Stadtentwicklung. Es geht hierbei neben der Schadensbehebung in erster Linie darum, die Vorsorge gegen die weitere Belastung der Umwelt durch Eingriffe in Boden, Klima, Luft, Wasser, Natur und Landschaft dadurch zu treffen, daß Flächen nur für jeweils umweltverträgliche Nutzungen freigegeben werden. Die ökologischen Belastungsgrenzen sind vielfach erreicht bzw. schon überschritten, wie ein Beispiel aus dem Städtebaulichen Bericht (S. 34) zeigt: Für den Raum Heidelberg/

Mannheim erbrachte eine Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, daß lediglich nur noch ein Wohnungsbaulandpotential von 5 % zur Verfügung steht, wenn nicht eine Verschlechterung der ökologischen Situation in Kauf genommen werden soll. Das Landschaftsrahmenprogramm Baden-Württemberg folgert aus der Vorbelastung dieses Raumes sogar, daß hier keinerlei Siedlungsflächenzuwachs mehr erfolgen dürfe.

Tatsache ist aber, daß immer noch pro Tag 120 ha Siedlungsfläche in der Bundesrepublik Deutschland neu in Anspruch genommen werden (Raumordnungsbericht der Bundesregierung 1986, Kapitel 2).

Es geht nicht an, in einem Bericht zu konstatieren, daß „Stadtökologie als Maßstab und Voraussetzung für zukünftige Stadtentwicklung“ gesehen werden muß, aber fast gleichzeitig das städtebaurechtliche Instrumentarium in einer Weise zu verändern, die in den nächsten Jahren verstärkte Eingriffe in die Umwelt ohne Berücksichtigung ihrer Umweltverträglichkeit ermöglicht und sogar noch den Spielraum umweltsensibilisierter Kommunen in manchen Bereichen unnötig einengt.

Selbst der von der Bundesregierung vorgelegten Bodenschutzkonzeption von 1985 laufen die gesetzlichen Regelungen des BauGB zuwider und behindern die dort vorgeschlagenen, dringend erforderlichen Maßnahmen.

Das hat zur Folge, daß bereits erkannte Mängel und Probleme bestehen bleiben und zum Teil noch verschärft werden.

Der Widerspruch zwischen Berichten der Bundesregierung und ihren Maßnahmen liegt im Fehlen eines städtebaulichen Leitbildes mit eindeutiger Priorität für den Umweltschutz und die Umweltvorsorge begründet.

Solange einem umweltverträglichen Leitbild für Städtebaupolitik eine bewußte „Leitbildneutralität“ mit dem Argument der kommunalen Planungshoheit entgegengehalten wird, ist es möglich, in der Planungspraxis einseitige Prioritäten zugunsten wirtschaftlicher Belange zu setzen.

Berichte wie der vorliegende oder die Bodenschutzkonzeption der Bundesregierung bedeuten vor diesem Hintergrund nichts anderes als ein umweltbewußtes Mäntelchen für eine unveränderte, einseitig kapitalorientierte Politik.

Aktiver Umweltschutz und Umweltvorsorge brauchen nicht weniger, sondern mehr Planung. Hierzu bedarf es Veränderungen verschiedener rechtlicher Instrumentarien. Besondere Bedeutung hat hierbei eine mit Vorrang in das BauGB integrierte Umweltverträglichkeitsprüfung als Querschnittsplanung mit wirksamen Mitbestimmungsmöglichkeiten.